

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:  
29 C 1524/08 - 46



Laut Protokoll  
verkündet am:  
4.12.2008

Reis  
Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URTEIL

### Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Dr. jur. Burkhard  
Tamm, Franz-Ludwig-Str. 9, 97072  
Würzburg, [REDACTED]


gegen

Air France, [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 29 -  
durch Richter Ramspeck  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.9.2008 für Recht erkannt:



I.  
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen,

1.

welche Konzentration an Permethrin und ggf. welche weiteren Inhaltsstoffe in welcher Menge das vor dem Rückflug des Klägers am 6. April 2008 von Kuba nach Paris in dem für den Flug AF 0479 bereitgestellten Fluggerät versprühte Produkt enthält, und wie ggf. neben Permethrin in diesem Produkt enthaltene Inhaltsstoffe, auf den menschlichen Organismus wirken,

2.

99 in welcher Menge dieses Insektizid vor dem Rückflug des Klägers am 6. April 2008 von Kuba nach Paris in dem für den Flug AF 0479 bereitgestellten Fluggerät vom Bordpersonal der Beklagten versprüht wurde.

II.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben beide Parteien jeweils die Hälfte zu tragen.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## I. Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wurde gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Die Klage ist zunächst in dem zugesprochenen Umfang zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht aufgrund des besonderen Gerichtsstands der Niederlassung, welche die Beklagte in Frankfurt am Main unterhält, gemäß § 21 ZPO örtlich zuständig. Woraus sich sodann eine beklagtenseits behauptete (vgl. den Schriftsatz vom 8. September 2008, Bl. 37 f. d.A.) fehlende Aktivlegitimation des Klägers ergeben soll, ist nicht ersichtlich und wurde auch seitens der Beklagten nicht weiter dargelegt.

Die Klage ist jedoch teilweise mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, hierzu soll aus aufbautechnischen Gründen auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Soweit ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers besteht, ist die Klage sodann auch begründet.

Die Parteien streiten sich um Auskunftsansprüche des Klägers wegen einem von der Beklagten auf dem Flug Nr. AF0479 am 6. April 2008 von Cuba nach Paris zwecks Durchführung einer Desinsektion versprühten Mittels in Anwesenheit der Fluggäste, nachdem der Kläger in diesem Zusammenhang behauptet hat, gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten zu haben.

Insoweit steht dem Kläger in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang ein Auskunftsanspruch gegenüber der Beklagten aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Luftbeförderungsvertrages in Verbindung mit § 242 BGB zu.

Wegen dem weitergehenden Auskunftsbegehren des Klägers war die Klage hingegen mangels Rechtsschutzbedürfnis abzuweisen.

Hierzu ist im Einzelnen wie folgt auszuführen:

Dem Kläger steht zunächst grundsätzlich ein Auskunftsanspruch über Zusammensetzung, Intensität, Menge, Wirkweise und Gesundheitsrisiken des von der Beklagten anlässlich des streitgegenständlichen Fluges verwendeten Mittels zu. Insoweit ist die Beklagte aus vertraglicher Nebenpflicht des Luftbeförderungsvertrages heraus verpflichtet, zumindest auf konkrete Anfrage eines über gesundheitliche Beschwerden nach dem Flug klagenden Fluggastes umfassend Auskunft über das eingesetzte Desinsektionsmittel zu erteilen, um es dem betroffenen Fluggast zu ermöglichen, sich ein Bild über mögliche gesundheitliche Risiken zu verschaffen, ggf. angemessene ärztliche Behandlungsmaßnahmen einzuleiten und für sich zu entscheiden, ob künftig Flüge dieser Art für ihn noch verträglich sind.

Ein solcher Auskunftsanspruch qualifiziert sich rechtlich als selbständige vertragliche Nebenpflicht, welche einen unmittelbaren Erfüllungsanspruch des betroffenen Fluggastes begründet und selbständig einklagbar ist (vgl. Palandt – Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 242 Rn. 25). Er besteht dann, wenn der Fluggast nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen redlicherweise Aufklärung verlangen kann (vgl. Palandt, a.a.o., Rn. 37).

Der Kläger durfte hier von der Beklagten eine umfassende Aufklärung über Zusammensetzung, Intensität, Menge und Auswirkungen des von der Beklagten anlässlich des streitgegenständlichen Fluges versprühten Mittels verlangen.

Hierbei kann es für die Bejahung eines solchen, individuellen Anspruches des Klägers dahinstehen, ob von dem durch die Beklagte verwendeten Desinsektionsmittel üblicherweise keine Gesundheitsgefahren ausgehen und der ganz überwiegende Großteil aller Fluggäste nicht über Beeinträchtigungen der Gesundheit klagt. Derin dies rechtfertigt allenfalls, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, jeden Fluggast einzeln und unaufgefordert über die Zusammensetzung,

Intensität, Menge und Wirkungsweise des verwendeten Desinsektionsmittels aufzuklären. Hierum geht es vorstehend indes nicht.

Vielmehr ist hier die Frage entscheidungserheblich, ob die Beklagte auf Nachfrage eines über gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der durchgeführten Desinsektion klagenden Fluggastes nachträglich verpflichtet ist, umfassend Auskunft über das verwendete Desinsektionsmittel zu erteilen. Dies ist grundsätzlich zu bejahen unabhängig von der Frage, ob die vorgetragenen Beschwerden nun tatsächlich auf dem verwendeten Desinsektionsmittel beruhen oder nicht. Denn es ist naheliegend, dass der über Beschwerden klagende Fluggast diese zunächst mit dem Versprühen des Desinsektionsmittels in Verbindung bringt. Ein Anspruch des Fluggastes auf Informationen betreffend des Desinsektionsmittels besteht daher bereits auch, um zu ermitteln, ob diese Beschwerden auf das Desinsektionsmittel oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

Denn es ist dem derart betroffenen Fluggast nicht zuzumuten und auch nicht ohne weiteres möglich, sich die erforderlichen Informationen eigenständig zu beschaffen, um die für ihn von dem Desinsektionsmittel ausgehenden Gesundheitsrisiken einzuschätzen. Um jedoch angemessen auf die Auswirkungen des Desinsektionsmittels reagieren zu können und überhaupt ermitteln zu können, ob tatsächlich eine Kausalität zwischen den während und nach des Fluges aufgetretenen Beschwerden und dem verwendeten Mittel besteht oder nicht, bedarf der betroffene Fluggast umfassender Informationen über Wirkungsweise, Zusammensetzung, Intensität und Menge des versprühten Desinsektionsmittels.

Die Erteilung solcher Informationen in Einzelfällen wie dem hier gegenständlichen ist der Beklagten auch zuzumuten. Hierbei fällt wesentlich ins Gewicht, dass die Versprühung des Desinsektionsmittels durch die Beklagte veranlasst wird und davon auszugehen ist, dass sich die Beklagte im Klaren darüber ist, welche inhaltliche Zusammensetzung in welcher Konzentration und Menge mit welchen möglichen Gesundheitsrisiken über die Köpfe ihrer Fluggäste versprüht wird.

Besteht nach dem Vorgesagten ein grundsätzlicher Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Erteilung umfassender Auskünfte über das verwendete

Desinsektionsmittel als vertragliche Nebenpflicht aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Luftbeförderungsvertrag, war die Klage vorstehend gleichwohl als unzulässig abzuweisen, soweit der Kläger von der Beklagten Auskunft über die gesundheitlichen Risiken und die Wirkungsweise von Permethrin auf den menschlichen Organismus sowie die Nennung von Hersteller und Produktbezeichnung des von der Beklagten verwendeten Desinsektionsmittels begehrte.

Denn insoweit fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis des Klägers an dem Erhalt dieser Informationen. Bei Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses ist die Klage jedoch als unzulässig abzuweisen (vgl. Zöller – Greger, ZPO, 26. Aufl., vor § 253, Rn. 9, 18).

Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der mit dem Antrag 1.a) der Klageschrift vom 14. Juli 2008 begehrten Auskunft des Klägers über gesundheitliche Risiken für den Menschen bezüglich des von der Beklagten am 6. April 2008 eingesetzten „Permethrin“ besteht nicht. Denn insoweit hatte sich der Kläger vorprozessual bereits selbst umfassend und mit einer Gründlichkeit informiert, wie sie von der Beklagten nur schwerlich überboten werden dürfte (vgl. die umfassenden und detaillierten Auszüge der „Gestis – Stoffdatenbank“, klägerseits vorgelegt als Anlage K 5, Bl. 17 ff. d.A.). Es ist daher nicht ersichtlich, welche zusätzlichen Informationen über gesundheitliche Risiken hier die Beklagte zu erteilen im Stande sein soll.

Dasselbe gilt im Hinblick auf die begehrte Auskunft über die Wirkung des von der Beklagten verwendeten Insektizids auf den menschlichen Organismus, soweit sich diese auf den Wirkstoff „Permethrin“ bezieht. Auch insoweit würde zwar grundsätzlich ein Auskunftsanspruch bestehen, wenn der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an dem Erhalt dieser Auskunft hätte. Da der Kläger indes vorprozessual in der Lage war, sich auch hinsichtlich der grundsätzlichen Wirkung des von der Beklagten verwendeten Wirkstoffes „Permethrin“ auf den menschlichen Organismus umfassend und detailliert zu informieren (vgl. den klägerseits vorgelegten Auszug aus der „Gestis – Stoffdatenbank“, Bl. 15 f. d.A.), ist auch insoweit nicht ersichtlich, welche weitergehenden Informationen die Beklagte hierzu erteilen können soll. Auch



insoweit war die Klage daher mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abzuweisen.

Ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Wirkungsweise des von der Beklagten verwendeten Desinsektionsmittels war dem Kläger indes insoweit zuzubilligen, als das von der Beklagten verwendete Desinsektionsmittel neben dem Wirkstoff „Permethrin“ noch andere Inhaltsstoffe enthält. Denn der Kläger hat im Schriftsatz vom 8. Oktober 2008 (dort auf S. 8, Bl. 63 d.A.) zutreffend darauf hingewiesen, dass er sich ausweislich seiner Anlage K 5 (Bl. 15 ff. d.A.) lediglich über „Permethrin“ zu informieren vermochte. Im Hinblick auf etwaige andere Inhaltsstoffe des beklagtenseits verwendeten Desinsektionsmittels ist ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers an dem Erhalt hinreichender Informationen über deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus daher zu bejahen.

Soweit der Kläger sodann Auskunft über Hersteller und Produktbezeichnung des anlässlich des streitgegenständlichen Fluges versprühten Insektizides von der Beklagten begehrt, ist ebenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis ersichtlich. Motivation des Klägers für die hiesigen Auskunftsbegehren ist die Einschätzung von gesundheitlichen Risiken und den Erhalt hinreichender Informationen, um für sich abschätzen zu können, ob die Zusammensetzung und Menge des von der Beklagten auf diesem Flug versprühten Insektizids für ihn problemlos verträglich ist oder die klägerseits beschriebenen Beschwerden hervorruft. Daher ist es für den Kläger von Relevanz, grundsätzliche Informationen über die gesundheitlichen Risiken des von der Beklagten verwendeten Produktes zu erhalten. Dieser vermochte sich nach den obigen Ausführungen der Kläger jedoch bezüglich des Wirkstoffes „Permethrin“ selbst zu beschaffen, im Übrigen war ihm ein entsprechender Auskunftsanspruch zuzusprechen. Weiterhin ist es für den Kläger erforderlich, hinreichende Informationen über Konzentration und Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des verwendeten Mittels zu erhalten, weshalb dem Kläger auch insoweit als vertragliche Nebenpflicht der Beklagten ein Auskunftsanspruch zusteht. Dasselbe gilt schließlich hinsichtlich der Menge des versprühten Insektizids.

Die Kenntnis über Hersteller und Produktbezeichnung des beklagtenseits verwendeten Mittels sind hingegen für die Beurteilung der Verträglichkeit des

Insektizids für den Kläger nicht von Relevanz. Es ist nicht ersichtlich, wie die Nennung von Hersteller und Produktbezeichnung zu der Aufklärung der Verträglichkeit des Mittels für den Kläger beitragen könnte.

Insoweit kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dass er künftig beabsichtigt, erneut mit der Beklagten nach Cuba und zurück zu fliegen und deswegen ein generelles, über den hier streitgegenständlichen Flug hinausgehendes Interesse an den begehrten Informationen habe, wie dies im Schriftsatz vom 8. Oktober 2008 (dort auf den S. 3 ff., Bl. 58 ff. d.A.) geschehen ist. Denn dies kann bereits den Klageanträgen nicht entnommen werden. Vielmehr beziehen sich diese lediglich auf den Flug der Beklagten von Cuba nach Paris am 6. April 2008, Flugnr. AF 0479. Der Kläger hat sein Auskunftsbegehren daher auf einen konkreten Flug beschränkt, nicht hingegen auf den generellen Einsatz der streitgegenständlichen Insektizide bei der Beklagten. Daher war auch alleine dieser Flug als Grundlage für die Frage, ob und inwieweit dem Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis zuzusprechen ist, heranzuziehen. Denn wollte man dem Kläger einen Auskunftsanspruch über Hersteller und Produktbezeichnung des am 6. April 2008 von der Beklagten verwendeten Desinsektionsmittels zusprechen, würde dies dem Kläger hinsichtlich seiner Frage, ob das auf künftigen Flügen zu verwendende Mittel registriert ist oder nicht, nicht weiterhelfen. Die begehrte Auskunft über Hersteller und Produktbezeichnung des am 6. April 2008 von der Beklagten verwendeten Desinsektionsmittels hat daher weder für die Einschätzung gesundheitlicher Risiken anlässlich dieses Fluges noch für die Frage, ob künftig von der Beklagten zu verwendende Mittel registriert sind oder nicht, Relevanz.

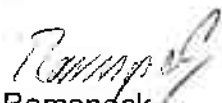
Im Übrigen handelt es sich bei dem erstmals mit Schriftsatz vom 8. Oktober 2008 erwähnten Umstand, dass der Kläger erneut mit der Beklagten nach Cuba zu fliegen gedenkt, um neuen Sachvortrag nach erfolgter mündlicher Verhandlung, welcher gemäß § 296a ZPO für die Entscheidung nicht zu berücksichtigen ist. Nachdem dieser Sachvortrag jedoch – wie zuvor ausgeführt – nicht zu einer anderslautenden Entscheidung in der Sache führt, bedarf es hierzu keiner weitergehenden Ausführungen mehr.




Im Ergebnis hat der Kläger daher gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Auskunft darüber, in welcher Konzentration, in welcher Menge und mit welchen anderen Inhaltsstoffen neben dem Wirkstoff „Permethrin“ die Beklagte am 6. April 2008 die Desinsektion in dem von Cuba nach Paris fliegenden Fluggerät durchgeführt hat und wie etwa vorhandene andere Inhaltsstoffe als „Permethrin“ in diesem Desinsektionsmittel auf den menschlichen Organismus wirken. Im Übrigen war die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Mangels anderer Anhaltspunkte war hinsichtlich des Verhältnisses von Obsiegen und Unterliegen jeder der fünf separaten Auskunftsanträge des Klägers in gleichem Maße zu berücksichtigen. Der Kläger unterlag hinsichtlich zweier Auskunftsanträge (Nr. 1.a) und 1.b)) und obsiegte hinsichtlich zweier Auskunftsanträge (Nr. 1d) und 1.e)). Hinsichtlich des Antrages unter 1.c) der Klageschrift vom 14. Juli 2008 (Bl. 3 d.A.) obsiegte der Kläger teilweise, nämlich im Hinblick auf ggf. neben dem Wirkstoff „Permethrin“ in dem von der Beklagten verwendeten Desinsektionsmittel enthaltenen Inhaltsstoffen. Bezüglich dieses Antrages ist daher von einem hälftigen Obsiegen und Unterliegen beider Parteien auszugehen. Demnach obsiegt jede Partei mit 2, 5 Auskunftsanträgen des Klägers. Die Kosten des Rechtsstreits waren daher beiden Parteien zur Hälfte aufzuerlegen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

  
Ramspeck  
Richter

  
Ausgefertigt - 5. Dez. 2008  
Frankfurt am Main  
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle